

angeführten Volksvertretungen gegenüber über die Durchführung solcher Maßnahmen rechenenschaftspflichtig. In der Praxis werden deshalb die LPG vielfach als unterstellt behandelt (dazu auch a.a.O., S. 712).

- 58 f) Das GöV verfügte erstmals in der Entwicklung der örtlichen Organe der Staatsmacht die doppelte Unterstellung der Fachorgane. Die Fachorgane unterstehen danach ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan. Die übergeordneten Leiter leiten die Fachorgane an, unterstützen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen und beziehen sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Sie haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Fachorgane (§ 12 Abs. 3 Sätze 1-3 GöV). Schon die Formulierungen des GöV zeigen an, daß sich die Unterstellung unter die übergeordneten Fachorgane stärker auswirken soll als die unter den Rat der gleichen Stufe. Außer der Befehlslinie, die zwischen den Vorsitzenden der Räte vom Vorsitzenden des Ministerrates abwärts besteht, existieren also für die einzelnen Fachbereiche weitere Befehlslinien von den Ministerien und zentralen Staatsorganen abwärts bis zu den Fachorganen auf unterster Stufe. So bestehen weitere Möglichkeiten, den zentralen Willen auch im örtlichen Bereich durchzusetzen. Das GöV macht daraus keinen Hehl, wenn es verfügt (§12 Abs. 3 Satz 5), daß zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung die übergeordneten Leiter den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Weisungen erteilen können. Es gibt nur eine Ausnahme: In die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Pläne darf mit Weisungen nicht eingegriffen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 6 GöV). Eine gewisse, aber nur geringe Abschwächung der zentralistischen Struktur der fachlichen Unterstellung bedeutet die Regelung, derzufolge die Leiter der Fachorgane verpflichtet sind, über erhaltene Weisungen den Vorsitzenden des Rates zu informieren (§ 12 Abs. 3 Satz 7 GöV). Rechtlich besteht dann die Möglichkeit, daß dieser von seinem Weisungsrecht Gebrauch macht. Praktisch wird er sich vor einem Eingriff hüten, da er den Weisungen des Vorsitzenden des ihm übergeordneten Rates untersteht (s. Rz. 43 zu Art. 83).
- 59 g) Die Fachorgane sind je nach Größe in Sektoren, Sachgebiete oder Referate unterteilt. Zweilen haben auch Referate die Stellung von Fachorganen, z. B. das Referat Jugendfragen<sup>16</sup> in der Abteilung Volksbildung.
- 60 h) Fachorgane besonderer Art sind die Wirtschaftsräte des Bezirks. Sie sind keine kollektiv arbeitenden Organe, wie ihre Bezeichnung vermuten ließe. Sie werden vielmehr nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Ihre Leiter sind die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft. Sie unterstehen doppelt dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und den jeweiligen Räten der Bezirke. Sie sind keine zweigspezialisierten Leitungsorgane wie die Kombinate oder WB. »Sie sind territorial wirtschaftsleitende Organe für Industriebetriebe der verschiedensten Industriezweige des Territoriums, soweit diese nicht in das Zweigleitungssystem eingegliedert sind, d. h. diese Betriebe bilden keinen in sich geschlossenen Industriezweig« (Grundriß »Wirtschaftsrecht«, S. 48). Dem Produktionsprinzip wird in-

<sup>16</sup> § 28 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. 3. 1966 (GBl. II S. 215).